(Zweites Bla tt.

Thorner Zeitung.

Nr. 198. **Donnerstag, den 24. August** **1899**

Die persönliche Stellung der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.*)

Durch die Ehe wird für die Ehegatten die vollständige Geschlechts- und Lebensgemeinschaft begründet; sie soll auf gegenseitiger Liebe beruhen wird aber ohne Rücksicht auf deren Vorhandensein auch vom Gesetz im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe gefordert. Danach sind die Ehegatten einander zu gegenseitiger Treue, zum gegenseitigen Beistande, zum Zusammenleben und zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden.

Die Rechtsauffassungen des römischen und des älteren deutschen Rechts, wonach der Mann die vollständige eheherrliche Gewalt über die Frau hatte, sind heute veraltet. Die Frau steht nicht mehr völlig in der Gewalt des Mannes. Beide Ehegatten sind vielmehr — jeder zu seinem Theile — berechtigt und verpflichtet, zusammenzuwirken, daß ihr gemeinschaftliches Leben eine dem Wesen der Ehe entsprechende Gestaltung annehme, aber in streitigen Fragen entscheidet der Wille des Mannes. Er hat insbesondere Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Die Frau ihrerseits ist verpflichtet, bei dem Manne zu wohnen, ihm, wenn ihr ausreichende Weigerungsgründe nicht zur Seite stehen, überallhin zu folgen, wo er seinen Wohnsitz aufzuschlagen für gut findet. Weigert sich die Frau dessen, so bleibt die Würdigung ihrer Gründe dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Einzelne Fälle in denen die Frau ermächtigt ist, die häusliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzugeben, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht hervorgehoben, indeß werden die bisher geltenden landesrechtlichen Grundsätze hier maßgebend sein.

Im Einzelnen ist folgendes hervorzuheben: die Pflicht der Frau, dem Manne zu folgen, wird ihr auch nicht durch einen vor Eingehung der Ehe giltig geschlossenen Vertrag erlassen werden können. Im Gesetz ist dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber vertragsmäßige Aenderungen der im Bürgerlichen Gesetzbuch über das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander getroffenen Bestimmungen werden im allgemeinen für zulässig zu halten sein. Ferner ist es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Rücksicht auf den Zweck der ehelichen Verbindung und die der Ehegattin als Hausfrau zukommende Stellung selbstverständlich, daß — wenigstens in der Regel — die Frau dem Manne so lange nicht zu folgen braucht, als derselbe keinen festen Wohnsitz gewählt oder die zur standesmäßigen Aufnahme der Frau nöthigen und ihrer Stellung als Hausfrau entsprechenden Einrichtungen nicht getroffen hat. Denn sonst fehlen die Verbindungen einer dem Charakter der Ehe entsprechenden häuslichen Lebensgemeinschaft. Es wird z. B. auch eine dem Arbeiterstande zugehörige Frau ihrem Manne nicht zu folgen brauchen, wenn derselbe nur eine Schlafstelle und keine eigene Wohnung gemiethet hat. Andererseits kann es Fälle geben, in denen die Frau dem Manne zu folgen verpflichtet ist, auch wenn er im Lande umherzieht, so, wenn die Frau einen herumziehenden Schauspieler heiratet. Was die bloße Veränderung des Wohnsitzes anbetrifft, so wird zu prüfen sein, ob der Mann von seinem Recht, den Wohnort zu verändern, ohne ausreichenden Grund in einer Weise Gebrauch macht, welche die eheliche Gemeinschaft zerreiß, oder ob der Mann aus Rücksicht auf seinen Beruf handelt, mit der Aussicht, für sich und seine Famile besseren Unterhalt zu finden. Wenn der Mann seinen bisherigen Wohnsitz aufgiebt, um unter sehr ungewissen Existenzbedingungen einen neuen zu begründen, darf der Frau nicht zugemutet werder, dem Manne zu folgen, ohne daß aber für sie mit Rücksicht auf das ehrenhafte Motiv des Mannes ein Scheidungsgruud gegeben ist. Nach dem allgemeinen Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Folgepflicht der Frau da wegfällt, wo die Forderung des Mannes sich als Mißbrauch seines Rechts darstellt, ist auch die Frage zu entscheiden, ob im Falle der Auswanderung die Frau dem Manne, namentlich auch nach nichteuropäischen Ländern, zu folgen verpflichtet ist. Die Berücksichtigung der modernen Verkehrsverhältnisse wird hier maßgebend sein. Wenn aber der Mann in ganz unwirthliche Gebiete zieht — sei es zum Zwecke der Forschung oder als Abenteurer ohne moralisch zu billigenden Zweck —, wird die Frau mit Rücksicht auf ihre Gesundheit und die Unsicherheit ihrer Existenzbedingungen von Folgepflicht schlechterdings befreit sein. Wenn die meisten der früheren Landes- und auch einige ausländische Rechte eine derartige Befreiung auch dann unbedingt eintreten lassen, wenn der Mann wegen eines begangenen Verbrechens flüchtig geworden ist, so wird man hier doch mit Rücksicht auf das maßgebende Prinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Art des Verbrechens zu unterscheiden haben. Namentlich wenn etwa ein politisches Verbrechen vorliegt, das nicht aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist und darum vom Staat nur mit Festung bestraft werden würde, könnte die Weigerung der Frau als Lieblosigkeit angesehen werden, und es würde dann eine Befreiung von ihrer Folgenpflicht nicht eintreten.

Im Leben kommt häufig der Fall vor, daß eine Frau durch das schuldhafte Verhalten des Mannes, namentlich durch Mißhandlungen oder durch liederliche unordentliche Lebensart veranlaßt, eigenmächtig die Wohnung des Mannes verläßt oder die Rückkehr dorthin verweigert. Auch in solchen Fällen liegt für die Frau ein ausreichender Grund vor, die häusliche Gemeinschaft solange aufzuheben, als das schuldhafte Verhalten des Mannes, welches die Entfernung der Frau veranlaßte, noch fortdauert und daher die Besorgniß rechtfertigt, daß die Frau bei fortgesetztem Zusammenleben weiteren Mißhandlungen an ihrer Person oder ihrer Ehre ausgesetzt sein werde. Anders, wenn ein schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Mannes nicht mehr vorliegt, wenn er sich gebessert hat, und zwar in einer Weise, welche die Gewähr der Dauer giebt; z. B. wenn der Mann, der die Ehe brach, den ehebrecherischen Verkehr aufgiebt und nun seine Ehefrau, welche ihn deshalb verlassen hat zur Rückkehr auffordert; dann muß die Frau entweder zu dem Manne zurückkehren oder ihrerseits die Scheidungsklage erheben. Ferner ist die Frau zur Rückkehr solange nicht verpflichtet, als ein Zusammenleben durch Wahnsinn des Mannes faktisch unmöglich gemacht wird. Endlich kann die Frau in allen Fällen, wo sie die Scheidungsklage nicht grundlos erhebt, bis zur Erledigung des Prozesses sich der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft entziehen, da ihr ein weiteres Zusammenleben mit dem Manne, der Grund zur Scheidung gegeben hat, nicht zugemuthet werden kann. In allen diesen Fällen braucht die Ehefrau nicht, wie nach einigen der früheren Landesrechte, noch eine formelle Ermächtigung des Gerichts, um ihren Mann zu verlassen, sondern kann dies eigenmächtig und ohne weiteres thun. Daß umgekehrt der Mann verpflichtet ist — wenn nicht besondere ihn zum Antrage auf Scheidung berechtigende Gründe vorliegen — die Frau bei sich aufzunehmen, folgt aus dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz. Die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht näher berührte Frage der Verpflichtung zur Beiwohnung, wird überall da verweigert werden können, wo nicht die Versagung, sondern umgekehrt die Forderung eine Verletzung des sittlichen Gefühls oder die Zumuthung einer gesundheitlichen Schädigung darstellt.

Obgleich es offensichtlich ist, daß gerichtliche Zwangsmaßregeln am wenigsten geeignet sind, den zerstörten ehelichen Frieden wiederherzustellen, war früher doch die Anwendung des persönlichen Zwanges gegen die Ehefrau zulässig, wenn sie sich unberechtigter Weise von dem Ehemann fernhielt. Dagegen hat das geltende Proceßrecht in der richtigen Anschauung, daß durch äußeren Zwang die Verbitterung unter den Ehegatten nur vermehrt und der Bruch unheilbar gemacht wird, die Herstellung des ehelichen Lebens der Zwangsvollstreckung entzogen.

Leider hat in dieser Beziehung das Bürgerliche Gesetzbuch einen beklagenswerthen Rückschritt gemacht, indem es die Scheidung erschwert und die Ehegatten auch in solchen Fällen zur Fortsetzung der Ehe zwingt, wo sie jeder sittlichen Grundlage beraubt und nichts weiter als eine Scheinehe ist.

Die Folgepflicht, die Leistung der ehelichen Pflicht, sawie die Unterordnung unter den Willen des Mannes in allen, das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, unter der Voraussetzung, daß der Mann diese seine Rechte nicht mißbraucht, sind die vom Gesetz ausdrücklich genannten Pflichten, die jede Frau übernehmen muß, wenn sie sich unter das Joch der Ehe begiebt. Andererseits sind ihr durch das Gesetz ausdrücklich folgende Rechte eingeräumt worden, welche aber nur die Bedeutung von Ausnahmebestimmungen zu der dem Manne grundsätzlich eingeräumten superioren Stellung haben.

Die Frau ist berechtigt — übrigens auch verpflichtet —, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Freilich hat auch hier der Mann die entscheidene Stimme, nämlich insofern, als es sich um die Oberaufsicht und die grundsätzliche Einrichtung und Führung des Haushalts in einer der gesellschaftlichen Stellung der Ehegatten entsprechenden Weise handelt. In allen Einzelheiten bleibt die Leitung des Haushalts der Hausfrau überlassen, und wenn der Mann in diesen ihren Beruf störend eingreift und die ihr als Hausfrau gebührende Stellung entzieht, so handelt er nicht weniger pflichtwidrig als die Frau, welche sich weigert, die Pflichten der Hausfrau zu erfüllen. Das Gesetz hat deshalb dieses Recht der Frau mit ihrer Pflicht gleichen Inhalts in dieselbe Linie gestellt.

Engagiert also der Mann eine Fremde, damit sie dem Haushalt vorstehen solle, so wird die Frau gegen diesen Eingriff mit Erfolg richterliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Daß die Frau innerhalb des Haushalts auch zu häuslichen Arbeiten verpflichtet ist, wenn dies ihren Standesverhältnissen entspricht und die Vermögenslage des Ehemannes diesem nicht gestattet, für ausreichendes Dienstpersonal zu sorgen, folgt aus dem der Hausfrau obliegenden Berufe, das Hauswesen in stand zu halten. Aber auch der Erwerb ist nach moderner Auffassung eine in den Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft fallende Angelegenheit.

Unabhängig davon aber müssen grundsätzlich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu dem die wirthschaftliche Grundlage ihrer Existenz bildenden Berufsleben festgestellt werden. Der Standpunkt des Gesetzes ist der: Die Bestimmung des Berufes, sowie die Hauptthätigkeit in demselben liegt dem Manne ob. Der Hauptberuf der Ehefrau liegt im Innern des Hauses und bezieht sich auf die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. In den wohlhabenderen Klassen wird sich die Thätigkeit der Frau regelmäßig hierauf beschränken, jedenfalls nicht darüber, hinausgehen. Es kann aber auch nach den persönlichen und Standesverhältnissen der Gatten und nach der Art des von dem Manne gewählten Bernfes eine mitwirkende Thätigkeit der Frau in demselben mit ihrer Stellung vereinbar und zur Erhaltung ihrer wirthschaftlichen Existenz nothwendig sein, und in diesem Falle würde die Frau pflichtwidrig handeln, wenn sie sich dieser Mitwirkung entziehen wollte Das Gesetz stellt deshalb die Verpflichtung der Frau zur Hilfeleistung im Geschäft des Mannes in gleiche Linie mit ihrer Pflicht zur Leistung häuslicher Arbeiten.

Ob die Betreibung eines selbstständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau mit ihren häuslichen Pflichten vereinbar ist, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Entscheidend ist hier die wirthschaftliche und sociale Stellung der Gatten und die Art des von der Frau betriebenen Erwerbszweiges. Ein höherer oder auch mittlerer Beamter wird nach der herrschenden Auffassung nicht zu dulden brauchen, daß seine Frau ein offenes Ladengeschäft betreibt, während er gegen künstlerische oder wissenschaftliche Berufsthätigkeit vom Rechtsstandpunkt aus nicht einwenden kann. Unter Umständen ist aber auch der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, selbst wenn der eigentliche Beruf der Hausfrau dadurch einigermaßen leidet, doch unentbehrlich, z. B. wenn es gilt, die wirthschaftliche Existenz der Familie auch für den Fall zu sichern, daß der Mann allein nicht genug zu verdienen vermag. Das Recht des Mannes, über diese Frage zu entscheiden, kann nie so weit gehen, daß er die Frau zu einer selbstständig erwerbenden Thätigkeit anhalten könnte; er ist aber befugt, eine solche Thätigkeit der Frau zu untersagen, wenn er sie mit ihren häuslichen Pflichten nicht für vereinbar hält.

Auch die Frage, ob persönliche Dienstleistungen der Frau für dritte Personen mit ihren durch die eheliche Lebensgemeinschaft begründeten Pflichten, insbesondere ihren Hausfrauen-Pflichten, vereinbar sind, läßt sich nicht allgemein entscheiden. Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist allerdings, daß die rechtliche Handlungs- und Geschäftsfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt wird. Sie kann sich daher insbesondere zu Leistungen verpflichten, welche von ihr in Person zu bewirken sind. Wenn sie aber Leistungen übernimmt, die mit ihren ehelichen Pflichten völlig unvereinbar sind, z. B. ein Dienstverhältniß eingeht, durch welches das persönliche Zusammenleben mit dem Manne unmöglich gemacht wird (etwa als Dienstbote oder als kaufmännische oder sonstige Angestellte an einem anderen Ort als dem Wohnsitz des Mannes), so ist eine derartige Verpflichtung, wenn der Mann derselben nicht zustimmt, unverbindlich, Denn so wenig die Frau berechtigt ist, eigenmächtig das durch die Ehe begründete persönliche Verhältniß aufzuheben, so wenig darf sie sich auch derart binden, daß sie auf Grund eines von ihr geschlossenen Vertrages von einem Dritten hierzu gezwungen werden kann. Die Uebernahme einzelner Arbeiten für Dritte, die der socialen Stellung der Frau entsprechen und sie nicht übermäßig in Anspruch nehmen, wird in der Regel völlig unbedenklich sein; unter allen Umständen aber dann, wenn die Frau es nöthig hat, für sich und ihre Familienangehörigen den Unterhalt zu verdienen oder mitzuverdienen. Im einzelnen Falle entscheidet darüber, welche Rechtsgeschäfte die Frau übernehmen darf und welche nicht, das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes. Entscheidet sich das Gericht für die Unzulässigkeit der von der Frau übernommenen Verbindlichkeit, so darf der Mann dem Arbeitgeber seiner Frau kündigen. Er verliert dieses Recht, wenn er der Uebernahme der Verbindlichkeit durch die Frau alsbald oder später zugestimmt hat. Desgleichen verliert er es, wenn aus triftigen Gründen die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Denn in der Zeit, wo ein gemeinschaftliches Leben der Ehegatten nicht besteht, kann der Mann kein Interesse — wenigstens kein solches, das den Schutz des Gesetzes verdient — daran haben, ob und in welcher Art die Frau während dieser Zeit ihre Arbeitskraft verwendet. Auch wenn der Mann durch Krankheit, insbeson- Geisteskrankheit, oder lange Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist, verliert er sein Widerspruchsrecht.

Die Befugniß der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises selbstständig zu handeln und den Mann auch nach außen hin zu vertreten, ist von Alters her im deutschen Rechte anerkannt; es ist dies die sogen. „Schlüsselgewalt", so genannt, weil dieses Recht im engsten Zusammenhang mit der Stellung der Frau als Hausfrau und damit ihrer Befugniß, die Schlüssel des Hauses und seiner Behältnisse zu bewahren, steht. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in Uebereinstimmung mit den meisten Landesrechten das Verhältniß so aufgefaßt, daß die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises getroffenen Verfügungen und eingegangenen Verpflichtungen für den Mann bindend sind. Denn aus dem anerkannten Grundsatze, nach welchem die Frau dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorsteht, folgt, daß sie das Recht haben muß, die zur Erfüllung dieses Berufes erforderlichen Verfügungen zu treffen und die dazu nothwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Kreis, innerhalb dessen die Frau im Namen des Mannes zu handeln berechtigt ist, wird im Allgemeinen durch die der Hausfrau zukommende Stellung und ihren sich daraus ergebenden Wirkungskreis begrenzt. Dazu gehört z. B. die Anschaffung nothwendiger Kleidungsstücke für die Kinder und für die Frau selbst, sowie in der Regel die Maßnahmen, welche die Erziehung und den Unterricht der Kinder betreffen; ferner die Annahme und Kündigung weiblicher Dienstboten; nicht dagegen das Miethen einer Wohnung und die Anschaffung von Mobiliar und Hausrath; wohl aber wieder die Anschaffung und Ergänzung einzelner Stücke. Allgemein gütlge Regeln lassen sich da freilich nicht aufstellen. Entscheidend ist hier die sociale Stellung der Ehegatten und der herrschende Brauch. Fällt danach aber die Anschaffung in den Wirkungskreis der Frau, so kann es darauf nicht mehr ankommen, ob sie erforderlich oder überflüssig war. Dem Mann wird auch hier gestattet, das Recht der Frau einzuschränken; wenn aber eine solche Einschränkung ungerecht ist, wird sie vom Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau aufgehoben; jedenfalls müßte eine derartige Einschränkung, um auch den Personen gegenüber, mit denen die Frau Geschäfte abschließt, wirksam zu sein, im Güterrechtsregister beim Amtsgericht eingetragen sein.

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Bürgerliche Gesetzbuch die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mann und Frau regelt. Es sei nochmals hervorgehoben, daß sie — abgesehen von den zuletzt aufgeführten — nur dann von praktischer Bedeutung sind, wenn es sich im Ehescheidungsverfahren darum handelt, ob gegen den einen oder andern Gatten der Antrag auf Scheidun wegen schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten gerechtfertigt ist.

*) Auszug aus einem Artikel des „Illustrierten Konversations-Lexikons der Frau." Verlag von Julius Becker in Berlin.)

Vermischtes.

Ein paar graue Zebras — die ersten dieser Art, die Europa zu sehen bekommt, kamen in Plymouth an. Sie sind ein Geschenk des Kaisers Menelik von Abessynien an die Königin von England. Die Thiere, die in den einzelnen Häfen, die sie zu passiren hatten, viel Aufsehen erregten, befinden sich sehr wohl. Sie werden zunächst in den Londoner Zoologischen Garten gebracht werden.

Moderne Seekostüme. Die neuesten englischen Badeanzüge sind in Prinzeßform geschnitten, sie sind hinten zuzumachenund können nie ohne Hilfe aus- nnd angezogen werden. In Frankreich trägt man zu „smarten" Badeanzügen schwarze seidene Strümpfe und weiße Schuhe. Die Kunst, wasserdichte Badekappen herzustellen, vervollkommnet sich mit jedem Jahre. Die brünetten Damen ziehen orangefarbene und graue

Mützen vor; die Blondinen schwärmen für ein helles Grün, oder Türkisen=Blau mit einer matten Sepia=Färbung. Einige sehr kokette Dämchen suchen die Mützen mit einem farbigen Taschentuch zu dekoriren, das rings herum einen Turban bildet und in zwei sog. „Hundeohren" gebunden wird, die aufrecht über der Stirn stehen. Der breite Badehut, den einige Pariserinnen lieben, scheint zum Baden wenig geeignet, da die Wasserströme, die davon ins Gesicht herabfließen, wohl kaum sehr angenehm sein dürften. Deshalb trägt man mit Vorliebe in England eine spitze Segelmütze. Weiß scheint die bevorzugte Farbe bei Segel=Kostümen zu sein. Sie werden aus Serge, Flannell, Leinen und Segeltuch hergstellt. Die Mode der langen Röcke läßt auch die Sportanzüge nicht unbeeinflußt. Sogar der Rock der Radlerin ist um einige Zoll länger geworden und auch die Segelanzüge werden lang getragen.

Der Kaffernprinz Loben bildet noch immer, wie man aus London schreibt, in der Themsestadt das Tagesgespräch. Eine große Anzahl von Zeitungen bringt ausführliche — in vielen Fällen mit Illustrationen versehene — Artikel über ihn und seine weiße Braut. In den Schaufenstern Londons prangen die Bilder des Tageshelden in allen möglichen kriegerischen und unkriegerischen Stellungen. Und eine ganze Menge von interviewlustigen Journalisten treibt sich beständig in der Nähe des Kafferndorfes der Earls Court=Ausstellung herum, um über die „Affaire" des Prinzen irgend eine noch nicht ans Tageslicht gebrachte Einzelheit zu erfahren. Die „Affaire" ist natürlich seine beabsichtigte Heirath mit Miß Jewell; nach wiederholten Verzögerungen sollte diese Heirath endlich am Freitag stattfinden. Der Prinz und seine Braut fuhren in der That vor der Matthiaskirche vor, mußten aber ungetraut wieder abziehen. Man hatte nämlich in kirchlichen Kreisen davon Wind bekommen, daß Prinz Loben noch von seiner vorchristlichen Zeit her sehr stark in Afrika verheirathet ist; die Kirche weigerte sich infolge dessen, die Trauung zu vollziehen. Prinz Loben hat nun kurzen Prozeß gemacht und ist mit seiner Braut einfach nach Southampton durchgegangen. Man erfährt bei der Gelegenheit, daß die guten Leute schon seit vier Wochen civil getraut waren, und daß die kirchliche Trauung nur auf besonderen Wunsch von Miß Jewell stattfinden sollte.

Aus den Erinnerungen eines Theater=Direktors: „Sonderbar! Während meiner langen Praxis ist es kein einziges Mal vorgekommen, daß ein Sänger oder eine Sängerin am Tage ihrer Benefizvorstellung krank geworden."

Ueberlistet. Der Händler Zinseles hat von dem Häusler Gottlieb Daxenzipfel eine Forderung einzutreiben, zu deren Befriedigung er aber durchaus nicht gelangen kann — denn der Schuldner hat nichts Pfändbares. Insbesondere kann ihm seine feiste Kuh, die dem Gläubiger sehr in die Augen sticht, nicht genommen werden; denn ein Milchtier ist unpfändbar. Da entschließt sich Zinseles schweren Herzens zu einem Opfer, um mit List zu seinem Geld zu gelangen. Er kauft um 18 Mk. eine fette sie zu Daxenzipfel und bietet sie diesem um 5 Mark zum Kaufe an. Der Häusler geht sofort auf den Handel ein, bleibt aber den Kaufpreis schuldig. — Trotzdem zieht der Händler schmunzelnd ab, um am nächsten Tage mit dem Gerichtsvollzieher wiederzukommen. „Herr Gerichtsvollzieher", lächelt er, „nu' pfänden Sie mir gütigst das Kühle!" „Bitt' schön", meint Daxenzipfel respektvoll, „das wird net gehen: Ein Milchthier ist frei!" „Wie heißt?" ruft Zinseles unmuthig, „Ihr habt ja noch die Ziege!" „Na", sagt der Häusler und schmunzelt nun seinerseits, „die haben wir gestern geschlachtet — so a' billig's Fleischerl kriegt unsereins net so bald wieder!" — Beim Abzug lächelte Zinseles nicht mehr.

Vom Büchertisch.

Die Obstweinbereitung. Anleitung zum Keltern des Apfelweins und der anderen Obst= und Beerenweine, sowie zur richtigen Pflege des Weines auf dem Fasse und in der Flasche. Von Johannes Böttner, Chefredakteur des Praktischen Ratgebers im Obst= und Gartenbau. Sechste Auflage. Mit 56 Abbildungen. Mk. 1,50 Verlag von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. Oder.

Der Verfasser hat in diesem Jahre sein weitverbreitetes Buch über die Obstweinbereitung vollständig neu bearbeitet und ist es soeben in sechster Auflage erschienen.

Die Obstweinbereitung erwirbt sich in jedem Jahre neue Freunde und mit Recht, denn es giebt für die Verdauung und Gesundheit kein zuträglicheres Getränk, wie einen reinen, wohlschmeckenden Apfelwein, der natürlich dann am besten schmeckt, wenn man grau weiß, wie er entstanden, das heißt, wenn man ihn selbst gekeltert hat.

Für die Redaction verantwortlich: Carl Frank, Thorn

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.